

## Gesundheitszeugnis im Rahmen der Berufsfelderkundung

Ein „Gesundheitszeugnis“ (Bescheinigung nach § 43, Abs. 1 Infektionsschutzgesetz) ist nach den gesetzlichen Vorschriften für jede Person erforderlich, die erstmalig gewerbsmäßig bestimmte unverpackte Lebensmittel herstellt, behandelt oder abgibt.

Die Bescheinigung ist vor Arbeitsaufnahme zu erwerben.

Der Begriff „gewerbsmäßig“ bezeichnet dabei eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die zudem auf Dauer ausgerichtet ist, also regelmäßig stattfindet (regelmäßig und nicht sporadisch).

Die Voraussetzungen „gewerbsmäßig“ und „regelmäßig“ werden bei einer eintägigen Berufsfelderkundung durch die teilnehmenden Schüler/-innen der 8. Jahrgangsstufe nicht erfüllt.

**Der Erwerb eines Gesundheitszeugnisses ist somit im Rahmen einer BFE nicht erforderlich.**

Nähere Auskünfte dazu erteilt Ihnen die Kommunale Koordinierung im Kreis Unna oder auch der Fachbereich Gesundheit.

### Kommunale Koordinierung Kreis Unna

Parkstr. 42  
59425 Unna

#### Ansprechpartner:

- Dirk Mahltig, 02303/ 27 3740, [dirk.mahlting@kreis-unna.de](mailto:dirk.mahlting@kreis-unna.de)
- Monika Lewek-Althoff, 02303/ 27 4140, [monika.lewek-althoff@kreis-unna.de](mailto:monika.lewek-althoff@kreis-unna.de)
- Silke Nagel, 02303/ 27 3640, [silke.nagel@kreis-unna.de](mailto:silke.nagel@kreis-unna.de)

#### Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz Kreis Unna:

#### Ansprechpartnerin:

- Andrea Köhler, 02303/ 27 2454, [andrea.koehler@kreis-unna.de](mailto:andrea.koehler@kreis-unna.de)